

Organisationsreglement des Gemeindeverbands
Umsetzung Kulturförderungsgesetz im
Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

¹ Unter dem Namen Gemeindeverband Umsetzung Kulturförderungsgesetz im Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental besteht ein Gemeindeverband nach den Artikeln 130 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)¹.

² Der Verband hat seinen Sitz in Spiez.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verband erfüllt die Aufgaben der regionalen Organisation der Gemeinden im Sinn des kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG)².

² Er schliesst für die Gemeinden des Verwaltungskreises Frutigen-Niedersimmental die Leistungsverträge für die gemeinsame Unterstützung von Kulturinstitutionen durch den Kanton und die Gemeinden ab.

Art. 3 Verbandsgemeinden

¹ Mitglieder des Verbands (Verbandsgemeinden) sind die Gemeinden des Verwaltungskreises Frutigen-Niedersimmental.

² Die Verbandsgemeinden bezahlen die mit den Leistungsverträgen vereinbarten Betriebsbeiträge an die Kulturinstitutionen und beteiligen sich anteilmässig an den administrativen Aufwendungen des Gemeindeverbands.

³ Sie stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

Art. 4 Information

Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

Art. 5 Form der Mitteilungen

¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Anzeigern der Verbandsgemeinden.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

¹ BSG 170.11

² BSG 423.11

2. Organisation

2.1. Allgemeines

Art. 6 Organe

Die Organe des Verbands sind

- a die Verbandsgemeinden,
- b die Delegiertenversammlung,
- c der Vorstand,
- d das Rechnungsprüfungsorgan.

Art. 7 Zusammensetzung

¹ **Mitglieder der Delegiertenversammlung:** Die in den Verbandsgemeinden gewählten 13 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte Ressort Kultur sind von Amtes wegen Mitglieder der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Umsetzung Kulturförderungsgesetz im Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental. Jede Verbandsgemeinde regelt die Stellvertretung. Wird ein Delegierter in den Vorstand gewählt, hat die entsprechende Verbandsgemeinde einen neuen Delegierten als Ersatz zu wählen. Die Mitglieder der Delegiertenversammlung wählen unter ihren Mitgliedern eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Die Präsidentin oder der Präsident der Delegiertenversammlung ist gleichzeitig Präsidentin oder Präsident des Vorstandes.

² **Mitglieder des Vorstands:** Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern (1 Präsidentin oder 1 Präsident und 2 Vizepräsidentinnen oder -präsidenten). Je ein Vorstandsmitglied muss seinen zivilrechtlichen Wohnsitz im Amtsbezirk Frutigen, in der Gemeinde Spiez und im Amtsbezirk Niedersimmental, ohne Spiez, haben. Die beiden Vizepräsidentinnen oder -präsidenten werden ebenfalls von der Delegiertenversammlung gewählt.

³ **Rechnungsprüfungsorgan:** Das Rechnungsprüfungsorgan besteht aus zwei Finanzverwalterinnen bzw. Finanzverwaltern der Verbandsgemeinden. Deren Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet jeweils mit dem Kalenderjahr. Die auf eine Amtsdauer gewählten Revisorinnen und Revisoren können unbeschränkt wiedergewählt werden.

2.2. Aufgaben

Art. 8 Aufgaben der Verbandsgemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen

- a Änderungen des Verbandszwecks (Art. 2),
- b wesentliche Änderungen der Kostenverteilung (Art. 28),
- c Geschäfte nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b, wenn das Referendum zustande gekommen ist. siehe Genehmigung ACR vom 9. SEP. 2015
- d Änderungen des Organisationsreglements sowie den Erlass, die Änderung und Aufhebung weiterer Reglemente,

e die Auflösung des Gemeindeverbandes (vgl. dazu Art. 32)

² Geschäfte nach Absatz 1 Buchstaben a und b sind angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen.

³ Geschäfte nach Absatz 1 Buchstabe c, d und e sind angenommen, wenn ihnen eine Mehrheit der Gemeinden des Verwaltungskreises Frutigen-Niedersimmental, die zusammen mindestens die Mehrheit der Bevölkerung aufweisen, zustimmt.

Art. 9 Aufgaben der Delegiertenversammlung

¹ Gestützt auf Artikel 24 KKFG beschliesst die Delegiertenversammlung

a über den Leistungsvertrag mit dem Kanton gemäss Artikel 20 KKFG.

b mit Ausnahme der Standortgemeinden über den Abschluss und eine allfällige Kündigung der Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen. Die Vertretung der Standortgemeinde stimmt in Geschäften betreffend Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen nicht mit.

² Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag der Verbandsgemeinden alle vier Jahre zwei Finanzverwalterinnen bzw. Finanzverwalter in das Rechnungsprüfungsorgan.

³ Die Delegiertenversammlung wählt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten (welche[r] gleichzeitig auch den Vorstand präsidiert) sowie die beiden Vizepräsidentinnen oder -präsidenten des Vorstandes.

⁴ Die Delegiertenversammlung beschliesst über alle Verpflichtungskredite.

Art. 10 Aufgaben des Vorstands

a Der Vorstand prüft alle vier Jahre die Finanzierungsgesuche der Institutionen von mindestens regionaler Bedeutung nach den kantonalen Vorgaben. Er unterbreitet die Gesuche zusammen mit seinem Antrag der Delegiertenversammlung zum Entscheid.

b Der Vorstand führt die allfällig notwendigen Gespräche und Verhandlungen mit dem Amt für Kultur bezüglich der Unterstützung und Mitfinanzierung der Institutionen, deren Gesuche vom Vorstand positiv beurteilt worden sind.

c Der Vorstand beschliesst über den Voranschlag der laufenden Rechnung sowie über die Jahresrechnung.

d Die Vorstand legt für Geschäfte nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a, b, d und e die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag. Der Vorstand teilt die Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit. Diese beschliessen innert sechs Monaten gemäss den gemeindeeigenen Bestimmungen

e Der Vorstand nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen von Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 11 Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans

¹ Die Aufgaben und die Voraussetzungen für die Wahl als Rechnungsprüfungsorgan richten sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV)³ und der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 23. Februar 2005 (FHDV)⁴.

² Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)⁵.

³ Es berichtet einmal jährlich dem Vorstand.

Art. 12 Administrative Aufgaben

Die administrativen Aufgaben (z.B. Sekretariatsaufgaben und Rechnungsführung) werden von der Gemeindeverwaltung am Sitz des Gemeindeverbandes (Spiez) gegen eine jährliche Entschädigung wahrgenommen.

2.3. Vorstand

Art. 13 Einberufung und Einladung

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.

² Die Präsidentin oder der Präsident lädt wenigstens 30 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden schriftlich ein.

³ In dringenden Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident ausnahmsweise innert einer kürzeren Frist einladen.

⁴ Vertretungen von Institutionen mit Leistungsverträgen können mit beratender Stimme, aber ohne Stimmrecht, zu den Sitzungen des Vorstands beigezogen werden

Art. 14 Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Er beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Er kann nicht traktandierte Geschäfte behandeln und darüber beschliessen, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind.

³ Der Vorstand beschliesst und wählt mit der Mehrheit der Stimmenden.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt in Sachgeschäften und Wahlen bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁵ Der Vorstand genehmigt die Jahresrechnungen grundsätzlich auf dem Zirkularweg. Zudem kann er ausserhalb seiner Sitzungen auch über andere Geschäfte auf dem Zirkularweg beschliessen, sofern alle Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

³ BSG 170.111

⁴ BSG 170.511

⁵ BSG 152.04

⁶ Zirkularbeschlüsse werden protokolliert.

Art. 15 Unterschriftenberechtigung

¹ Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident oder die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt an ihrer Stelle ein anderes Mitglied des Vorstands.

Art. 16 Weisungen

¹ Die Verbandsgemeinden können ihren Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

2.4 Delegiertenversammlung

Art. 17 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.

² Mindestens 3 Verbandsgemeinden, die zusammen mindestens 10 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner des Verbandsgebiets umfassen, können die Einberufung innert 60 Tagen und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident stellt die Einladung mit Angabe des Ortes und der Zeit, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens 30 Tage vorher den Verbandsgemeinden zu. Er gibt die Einladung im amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt. In dringenden Fällen kann er ausnahmsweise innert einer kürzeren Frist einladen.“

Art. 18 Beschlussfähigkeit

¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Delegiertenversammlung.

² Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Sie beschliesst nur über traktandierete Geschäfte.

⁴ Die Delegiertenversammlung beschliesst und wählt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt in Sachgeschäften und Wahlen bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

2.5 Protokoll

Art. 19

Die Delegiertenversammlung und der Vorstand genehmigt das Protokoll jeweils an der nächsten Sitzung beziehungsweise im Rahmen des nächsten Zirkularbeschlusses.

2.6 Entschädigungen

Art. 20

Die Entschädigung der Organe wird wie folgt festgelegt:

- a Die Entschädigung der Delegierten erfolgt direkt durch die Verbandsgemeinde, welche jedes Mitglied vertritt.
- b Die Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt pauschal jährlich Fr. 500.00. Diejenige der beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten je Fr. 300.00.
- c Die Entschädigung des Rechnungsprüfungsorgans erfolgt direkt durch die Verbandsgemeinde, für welche das entsprechende Mitglied tätig ist.

3. Initiative und Referendum

3.1 Initiative

Art. 21 Initiative

Fünf Prozent der Stimmberechtigten oder 20 Prozent der Verbandsgemeinden können mit einer Initiative

- a die Kündigung eines Leistungsvertrags mit einer Kulturinstitution verlangen, wenn der Vertrag eine Kündigungsklausel enthält,
- b die Behandlung eines anderen Geschäfts verlangen, das in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Delegiertenversammlung fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet oder 20 Prozent der Verbandsgemeinden unterzeichnet ist,
- b innert der Frist nach Artikel 22 Absatz 2 eingereicht wird,
- c entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- d eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- e nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Art. 22 Einreichung

¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung dem Vorstand einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Art. 23 Prüfung der Gültigkeit

¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 21 Absatz 2, verfügt er die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört die Initiantinnen und Initianten vorher an.

Art. 24 Behandlung

¹ Über die Initiative beschliessen

- a die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten seit Einreichung,
- b die Delegiertenversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung.

² Lehnt die Delegiertenversammlung eine Initiative ab, unterbreitet sie diese innert sechs Monaten den Verbandsgemeinden.

3.2 Referendum

Art. 25 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

¹ Zwei Prozent der im Gebiet der Verbandsgemeinden Stimmberechtigten oder 10 Prozent der Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b das Referendum ergreifen. *siehe Genehmigung AGR vom 9. SEP. 2015*

² Die Referendumsfrist beträgt 90 Tage seit der Bekanntmachung.

Art. 26 Verfahren

¹ Der Vorstand gibt Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, in den amtlichen Anzeigern der Verbandsgemeinden bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält

- a den Beschluss,
- b den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- c die Referendumsfrist,
- d den Hinweis, dass das Referendum durch zwei Prozent der im Gebiet der Verbandsgemeinden Stimmberechtigten oder durch zehn Prozent der Verbandsgemeinden ergriffen werden kann,
- e die Stelle, wo das Referendumsbegehren einzureichen ist,
- f den Hinweis, wo und wann allfällige Akten aufliegen.

³ Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Vorstand das Geschäft den Verbandsgemeinden innert sechs Monaten zum Entscheid.

⁴ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten. Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung richtet sich nach den gemeindeeigenen Bestimmungen.

4. Finanzen

Art. 27 Allgemeines

¹ Der Verband budgetiert jährlich seine Ausgaben.

² Der Beschluss über alle Budgetkredite liegt in der Kompetenz des Vorstandes.

³ Die Delegiertenversammlung beschliesst über alle Verpflichtungskredite.

Art. 28 Kostenverteilung

¹ Die Verbandsgemeinden beteiligen sich an den Aufwendungen des Verbands im Verhältnis zur Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner.

² Massgebend ist der Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der drei letzten Jahre nach den Artikeln 7 und 9 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (FILAG)⁶.

³ Vorbehalten bleibt die Verpflichtung der Verbandsgemeinden zur Bezahlung von Betriebsbeiträgen an die Kulturinstitutionen gemäss den abgeschlossenen Leistungsverträgen.

5. Haftung

Art. 29

¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Nach der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Artikel 32 Absatz 3 sinngemäss.

6. Austritt, Auflösung, Liquidation

Art. 30 Grundsatz

Die Artikel 31 und 32 finden nur Anwendung, wenn und soweit das kantonale Recht einen Austritt aus dem Verband oder die Auflösung des Verbands zulässt.

Art. 31 Austritt

¹ Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

⁶ BSG 631.1

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Art. 32 Auflösung

¹ Der Verband wird aufgelöst

- a durch Beschluss der Verbandsgemeinden,
- b dadurch, dass alle Verbandsgemeinden bis auf eine austreten, oder
- c durch die Bildung einer Regionalkonferenz für den Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental

² Der Vorstand besorgt die Liquidation.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während der drei vorangegangenen Jahre zugewiesen.

⁴ Der Vorstand informiert die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Stelle.

7. Schlussbestimmung

Art. 33

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Stelle des Kantons Bern am 1. Juli 2015 in Kraft, sofern ihm eine Mehrheit der Gemeinden des Verwaltungskreises Frutigen-Niedersimmental, die zusammen mindestens die Mehrheit der Bevölkerung aufweisen, zustimmt.

Dieses Reglement wurde wie folgt von den Verbandsgemeinden beschlossen:

In Adelboden an der Gemeindeversammlung vom 24. April 2015 :

Der Gemeindepräsident:



Daniel von Allmen

Die Gemeindeschreiberin:



Jolanda Lauber

In Aeschi an der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2015:

Die Gemeindepräsidentin:



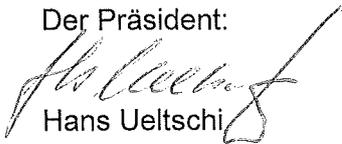
Jolanda Luginbühl

Der Gemeindeschreiber:



Andreas von Känel

In Därstetten an der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2015:

Der Präsident:

Hans Ueltschi

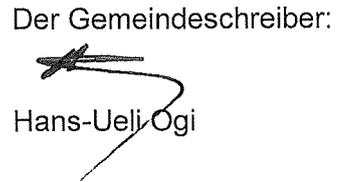
Der Sekretär:

Lorenz Ueltschi

In Diemtigen an der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2015:

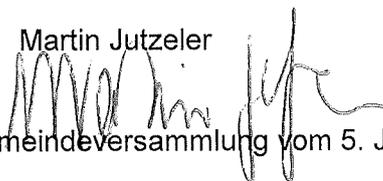
Der Gemeinderatspräsident:

Martin Wiedmer

Der Gemeindeschreiber:

Hans-Ueli Ogi

In Erlenbach i.S. an der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2015:

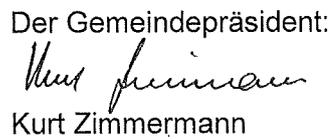
Der Präsident:

Martin Jutzeler


Die Sekretärin:


Sonja Wiedmer Schneider

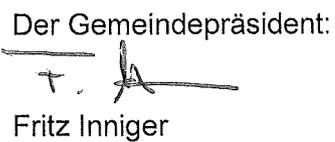
In Frutigen an der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2015:

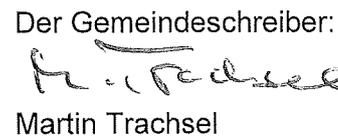
Der Gemeindepräsident:

Kurt Zimmermann

Der Gemeindeschreiber:

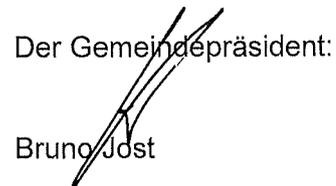
Peter Grossen

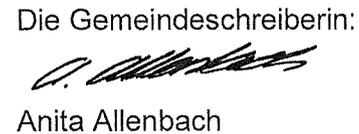
In Kandergrund an der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2015 :

Der Gemeindepräsident:

Fritz Inniger

Der Gemeindeschreiber:

Martin Trachsel

In Kandersteg an der Gemeindeversammlung vom 27. März 2015:

Der Gemeindepräsident:

Bruno Jost

Die Gemeindeschreiberin:

Anita Allenbach

In Krattigen an der Gemeindeversammlung vom .3. Juni 2015:

Der Gemeindepräsident:

Christian Kummer

Der Sekretär:

Philipp Schopfer

In Oberwil i.S. an der Gemeindeversammlung vom 4. Mai 2015:

Der Präsident:



Andreas Gafner

Der Sekretär:



Ramon Kunz

In Reichenbach i.K. an der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2015:

Der Gemeindepräsident:



Willy Matti

Der Gemeindeschreiber:



Simon Hari

In Spiez an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 22. Juni 2015, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:

Der Präsident:



J. Staudenmann

Der Sekretär:



Konrad Sigris

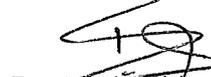
In Wimmis an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2014:

Der Gemeindepräsident:



Peter Schmid

Der Sekretär:



Beat Schneider

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: - 9. SEP. 2015



Auflagezeugnis

Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes bestätigt, dass das Reglement in den Verbandsgemeinden (ohne Spiez) jeweils dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist.

Die Auflage wurde ordnungsgemäss in den amtlichen Anzeigern bekannt gemacht.

Beschwerden / Fakultatives Referendum Gemeinde Spiez

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Vom Recht des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht.

Ort, Datum

Die Präsidentin oder der Präsident des
Vorstandes:

.....

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des Kan-
tons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclésias-
tiques du canton de Berne

Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 02
Telefax 031 633 77 41

www.be.ch/agr

U/ Zeichen

Mail:

G.-Nr.:

Stefanie Feller
stefanie.feller@jgk.be.ch

170 15 509

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental	
Eingang 10. SEP. 2015	
an Kanzlei	
an Bau	9. September 2015
an Aufsicht verteilt	

Gemeindeverband Umsetzung Kulturförderungsgesetz im Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental
Erlass des Organisationsreglements (Gründung des Gemeindeverbandes per 1. Juli 2015)
Genehmigung nach Art. 56 Gemeindegesetz (GG)¹

A. Erwägungen

1. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt gemäss Art. 56 GG die Organisationsreglemente der gemeinderechtlichen Körperschaften, wenn sie rechtmässig und widerspruchsfrei sind.
2. Mit Schreiben vom 16. Juli 2015 resp. 4. September 2015 (3 Originalexemplare mit Unterschriften nachgereicht) reichte das Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental stellvertretend für sämtliche Verbandsgemeinden dem AGR das neue Organisationsreglement des gegründeten Gemeindeverbandes Umsetzung Kulturförderungsgesetz im Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental zur Genehmigung ein. Die 13 Verbandsgemeinden des Verwaltungskreises haben dem neuen Reglement wie folgt einstimmig zugestimmt:

- Adelboden am 24. April 2015
- Aeschi am 5. Juni 2015
- Därstetten am 28. Mai 2015
- Diemtigen am 28. Mai 2015
- Erlenbach im Simmental am 2. Juni 2015
- Frutigen am 5. Juni 2015
- Kandergrund am 5. Juni 2015
- Kandersteg am 27. März 2015
- Krattigen am 3. Juni 2015
- Oberwil im Simmental am 4. Mai 2015
- Reichenbach im Kandertal am 4. Juni 2015
- Spiez am 22. Juni 2015
- Wimmis am 4. Dezember 2014

¹ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG); BSG 170.11.



3. Im erwähnten Schreiben vom 16. Juli 2015 machte die stellvertretende Regierungsstatthalterin des Regierungsstatthalteramtes Frutigen-Niedersimmental bereits darauf aufmerksam, dass aufgrund eines Hinweises des Amtes für Kultur eine Bestimmung, namentlich Art. 8 Abs. 1 Bst. c des Organisationsreglements, angepasst werden müsse, da diese dem Kulturförderungsgesetz (KKFG)² widerspreche. Die stellvertretende Regierungsstatthalterin ersuchte im Namen der einzig für die Erstellung des Organisationsreglements des Gemeindeverbandes Umsetzung Kulturförderungsgesetz im Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental eingesetzten Arbeitsgruppe (bestehend aus dem Gemeindeschreiber von Frutigen, der Gemeindeschreiberin von Erlenbach i.S., der Gemeinderätin Ressort Bildung und Kultur der Gemeinde Spiez sowie einer Vertretung des Regierungsstatthalteramtes Frutigen-Niedersimmental) um Korrektur des Fehlers von Amtes wegen.
4. Mit Brief vom 27. Juli 2015 ersuchte das AGR das Amt für Kultur um Erstellung eines Mitberichts zuhanden der Genehmigung. Das Amt für Kultur ist die für den Vollzug des Kulturförderungsgesetzes zuständige kantonale Stelle (Art. 36 KKFG) und somit Fachbehörde. Das AGR teilte dem Amt für Kultur mit, dass es beabsichtige, eine Bestimmung in der vorliegenden Form nicht zu genehmigen resp. von Amtes wegen zu streichen, da sie einen Widerspruch zu Art. 25 Abs. 1 KKFG im Reglement darstelle. Zugleich wurde aufgezeigt, welches Vorgehen das AGR vorzunehmen plant (bezüglich Gewährung des rechtlichen Gehörs bei sämtlichen Verbandsgemeinden). Es handelt sich um folgende Bestimmung:

Art. 8 Abs. 1 Bst. c des Organisationsreglements:

„¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen

a ...

b ...

c *Geschäfte nach Artikel 9 Absatz 1 **Buchstabe b**, wenn das Referendum zustande gekommen ist ...*“

Gemäss Art. 25 Abs. 1 KKFG ist das Referendum, welches in Art. 8 Abs. 1 Bst. c geregelt wird, sowohl für Buchstabe a als auch für Buchstabe b von Art. 9 des Organisationsreglements zwingend vorzusehen. Indem Art. 8 Abs. 1 Bst. c des Organisationsreglements ausschliesslich auf Art. 9 Abs. 1 Bst. b verweist, schliesst es die Leistungsverträge mit dem Kanton gemäss Art. 20 KFFG, geregelt in Art. 9 Abs. 1 Bst. a des Organisationsreglements vom Referendum aus. Dies widerspricht dem übergeordneten kantonalen Kulturförderungsgesetz (Art. 25 Abs. 1), weshalb die Bestimmung von Amtes wegen anzupassen ist.

Das AGR plant, in Art. 8 Abs. 1 Bst. c den Verweis auf Art. 9 Abs. 1 generell vorzusehen, damit beide Buchstaben a und b von der Bestimmung über das Referendum erfasst werden. Das AGR beabsichtigt deshalb, in Art. 8 Abs. 1 Bst. c wie folgt zu ändern:

„c *Geschäfte nach Artikel 9 Absatz 1 ~~Buchstabe b~~, wenn das Referendum zustande gekommen ist*“

Zudem beabsichtigt das AGR, die geplante Anpassung von Amtes wegen zu verfügen, ohne vorgängig sämtliche Verbandsgemeinden einzeln zu einer Stellungnahme dazu aufzufordern. Dies einerseits aus dem Grund, dass die erwähnte Arbeitsgruppe bereits im Namen der Verbandsgemeinden Stellung genommen und die Bitte geäussert hat, die Anpassung von Amtes wegen vorzunehmen und andererseits deshalb, weil die Aufforderung an sämtliche Gemeinden, eine Stellungnahme zur geplanten Anpassung einzureichen, eine überflüssige Beanspruchung der Gemeindebehörden zur Folge haben würde und es wohl nicht im Interesse der Gemeindebehörden liegen würde, zu einer „kleinen Änderung“ einer an eine Arbeitsgruppe delegierte Aufgabe Stellung beziehen zu müssen.

² Kantonales Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG); BSG 423.11.

5. In seinem Mitbericht vom 31. Juli 2015 stimmt das Amt für Kultur dem geplanten Vorgehen des AGR zu und hält fest, dass die Streichung von *Buchstabe b* in Art. 8 Abs. 1 Bst. c des Organisationsreglements zwingend ist, da diese Vorschrift Art. 25 Abs. 1 KKFG widerspricht. Zusätzlich bringt das Amt für Kultur den Hinweis an, dass neben Art. 8 Abs. 1 Bst. c auch Art. 25 Abs. 1 des Organisationsreglements –in der gleichen Sache– zwingend von Amtes wegen anzupassen ist.

Das Amt für Kultur beantragt dem AGR, Art. 8 Abs. 1 Bst. c und Art. 25 Abs. 1 des Organisationsreglements von Amtes wegen dahingehend anzupassen, dass aus beiden Bestimmungen der Verweis *ausschliesslich auf Buchstabe b* gestrichen wird.

Zudem ist das Amt für Kultur der Auffassung, dass die Gewährung des rechtlichen Gehörs bei jeder einzelnen Verbandsgemeinde nicht notwendig ist, da der Wortlaut der beiden anzupassenden Bestimmungen dem übergeordneten kantonalen Recht widerspreche und daher dieses ohnehin Vorrang haben und angewendet werden würde und weil durch die Streichung weder die Rechte noch die Kompetenzen der Verbandsgemeinden eingeschränkt würden.

6. Auf Anfrage des AGR stimmte auch die stellvertretende Regierungsstatthalterin mit elektronischem Schreiben vom 27. Juli 2015 dem geplanten Vorgehen bezüglich der Gewährung des rechtlichen Gehörs zu. Sie ist der Auffassung, dass die Gewährung des rechtlichen Gehörs bei sämtlichen Verbandsgemeinden nicht notwendig ist, da die Verbandsgemeinden bereits über die erwähnte Arbeitsgruppe informiert und befragt worden seien und dieser Arbeitsgruppe die Aufgabe der Erstellung des Organisationsreglements delegiert hätten.

B. Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t :

1. Das von den 13 Verbandsgemeinden des Gemeindeverbandes Umsetzung Kulturförderungsgesetz im Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental wie folgt beschlossene neue Organisationsreglement (infolge Neugründung des Gemeindeverbandes):

- Adelboden	am 24. April 2015
- Aeschi	am 5. Juni 2015
- Därstetten	am 28. Mai 2015
- Diemtigen	am 28. Mai 2015
- Erlenbach im Simmental	am 2. Juni 2015
- Frutigen	am 5. Juni 2015
- Kandergrund	am 5. Juni 2015
- Kandersteg	am 27. März 2015
- Krattigen	am 3. Juni 2015
- Oberwil im Simmental	am 4. Mai 2015
- Reichenbach im Kandertal	am 4. Juni 2015
- Spiez	am 22. Juni 2015
- Wimmis	am 4. Dezember 2014

wird in Anwendung von Art. 56 GG **genehmigt**, wobei

die folgenden Bestimmungen von Amtes wegen wie folgt geändert werden:

- Art. 8 Abs. 1 Bst. c:
Geschäfte nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b, wenn das Referendum zustande gekommen ist
 - Art. 25 Abs. 1:
Zwei Prozent der im Gebiet der Verbandsgemeinden Stimmberechtigten oder 10 Prozent der Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b das Referendum ergreifen.
2. Der Gemeindeverband wird angewiesen, die Inkraftsetzung des Reglements gemäss Art. 45 Gemeindeverordnung (GV)³ öffentlich bekanntzumachen.
 3. Es werden keine Gebühren erhoben.
 4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 56 GG i.V.m. Art. 43 Abs. 3 GV und Art. 74 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRPG]⁴). Eine Beschwerde kann von der Partei, die mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 79a VRPG).
 5. Diese Verfügung ist dem Gemeindeverband unter Beilage eines Exemplars des genehmigten Organisationsreglements zu eröffnen.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und des genehmigten Organisationsreglements sind für das Amtsassiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden



Stefanie Feller, Rechtsanwältin
Stv. Leiterin Gemeinderecht

- Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental (1 Ex.)

³ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV); BSG 170.111.

⁴ Gesetz vom 3. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG); BSG 155.21.